

ZH_OBERGERICHT SU200008 vom 25. August 2020

ZH Obergericht, 2020-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU200008

FR: ZH_OBERGERICHT SU200008 du 25 août 2020

IT: ZH_OBERGERICHT SU200008 del 25 agosto 2020

Erwägungen

E. 1

Bezüglich des Verfahrensgangs bis zum vorinstanzlichen Urteil vom 17. Oktober 2019 kann auf die zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 56 S. 3 f.).

E. 1.1

Das Statthalteramt wirft dem Beschuldigten zusammengefasst vor, im Zeitraum von Juli 2017 bis April 2018 in zwei Zivilverfahren vor dem Bezirksgericht Winterthur, in einem Zivilverfahren vor dem Bezirksgericht Uster sowie in einem Strafverfahren vor dem Statthalteramt Bezirk Winterthur als berufsmässiger Vertreter von Parteien, konkret von G.____, H.____, D.____ und E.____, im Bereich des Anwaltsmonopols gemäss § 11 AnwG aufgetreten zu sein, obschon ihm im Jahr 2004 das Anwaltsmonopol entzogen worden sei und er in den Jahren 2017 bis 2018 nicht in einem Anwaltsregister des Kantons Zürich eingetragen gewesen sei. Dadurch habe er mehrfach gegen das kantonale Anwaltsgesetz verstossen. Bezüglich der konkreten Einzelheiten der Vorwürfe kann auf den Strafbefehl vom 11. September 2019 verwiesen werden (Urk. 29 S. 2 ff.).

E. 1.2

Nach § 40 AnwG macht sich strafbar, wer im Bereich des Anwaltsmonopoles tätig ist, ohne dazu berechtigt zu sein. Der Begriff des Anwaltsmonopoles wird in § 11 AnwG gestützt auf Art. 68 Abs. 2 ZPO wie folgt definiert: Den Anwältinnen und Anwälten, die im kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind oder Freizügigkeit nach dem BGFA geniessen, sind folgende Tätigkeiten

- 10 - vorbehalten: die Verteidigung und die berufsmässige Vertretung der Privatklägerschaft oder anderer Verfahrensbeteiligter im Strafprozess vor den Strafbehörden (Abs. 1 lit. a), die berufsmässige Vertretung im Zivilprozess vor den Schlichtungsbehörden und den Gerichten (Abs. 1 lit. b). Zur Tätigkeit im Bereich des Anwaltsmonopols sind gemäss Absatz 2 auch berechtigt: Vertreterinnen und Vertreter im Sinne von Art. 68 Abs. 2 lit. d ZPO vor den Miet- und Arbeitsgerichten bis zu einem Streitwert von Fr. 30 000.– (lit. a), Vertreterinnen und Vertreter nach Art. 27 SchKG in Angelegenheiten des summarischen Verfahrens nach Art. 251 ZPO (lit. b).

E. 1.3

Der Beschuldigte anerkannte im Vorverfahren und vor Vorinstanz bezüglich der Anklageziffern 2 bis 5 grundsätzlich den äusseren Sachverhalt, machte jedoch geltend, dass sein Handeln nicht strafbar sei bzw. nicht unter das Anwaltsmonopol falle (Urk. 21/1 S. 1-6; Prot. I S. 11 ff.). Bezüglich Anklageziffer 2 hielt die Vorinstanz fest, dass es sich nicht erstellen lasse, dass der Beschuldigte von G.____ ein Entgelt erhalte habe, weshalb auch in

diesem Fall davon auszu- gehen sei, dass der Beschuldigte unentgeltlich tätig geworden sei (Urk. 56 S. 8). 2. Rügen des Beschuldigten und Standpunkt der Vorinstanz

E. 2

Mit eingangs wiedergegebenem Urteil des Bezirksgerichts Winterthur vom 17. Dezember 2019 wurde der Beschuldigte der mehrfachen Übertretung gegen das Anwaltsgesetzes des Kantons Zürich (LS 215.1; AnwG ZH [nachfolgend: AnwG]) im Sinne von § 40 i.V.m. § 11 Abs. 1 lit. a und lit. b AnwG i.V.m. Art. 68

- 4 - Abs. 2 lit. a ZPO schuldig gesprochen und mit einer Busse von Fr. 2'000.– bestraft (Urk. 56 S. 24).

E. 2.1

Im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unter- liegt zwar mit seinem Antrag auf Freispruch vollumfänglich, beruft sich indessen bezüglich Anklageziffer 1 zu Recht auf den Eintritt der Verjährung. Damit ist er als teilweise obsiegend zu betrachten. Die Kosten für das Berufungsverfahren sind ihm daher zu 4/5 aufzuerlegen und zu 1/5 auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr ist auf Fr. 1'500.– festzusetzen.

E. 2.2

Gestützt auf Art. 436 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 429 Abs. 1 StPO hat die be- schuldigte Person bei einer teilweisen Einstellung Anspruch auf eine Entschädi- gung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (lit. a), einer Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind (lit. b), sowie für eine Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug (lit. c).

- 20 -

E. 2.3

Der Beschuldigte macht geltend, ihm sei für das Berufungsverfahren ein Aufwand von 15 Stunden à Fr. 200.–, d.h. insgesamt Fr. 3'000.– zu entschädigen. Für das Verfassen der Berufungsbegründung habe er zwei Tage gearbeitet. Zudem verlange er eine Genugtuung von Fr. 10'000.– (Urk. 81 S. 16).

E. 2.4

Der Beschuldigte macht damit sinngemäss einen Lohnausfall im Sinn von Art. 428 Abs. 1 lit. b StPO geltend, da zwei Tage für das Verfassen der Beru- fungsbegründung investierte. Es ist unter Berücksichtigung des teilweise Obsiegens des Beschuldigten angemessen, ihm unter diesem Titel eine reduzier- te Prozessentschädigung von Fr. 600.– zuzusprechen. Das Verrechnungsrecht des Staates im Sinne von Art. 442 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten.

E. 2.5

Für die Zusprechung einer Genugtuung besteht dagegen kein Raum, da es an einem besonderen schweren Eingriff in die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten im Sinne von Art. 28 ZGB bzw. Art. 49 OR mangelt. Es wird erkannt: 1. Das Strafverfahren wird bezüglich Anklageziffer 1 eingestellt. 2. Der Beschuldigte ist schuldig der mehrfachen

vorsätzlichen Übertretung von § 40 AnwG ZH i.V.m. § 11 Abs. 1 lit. a und b AnwG ZH i.V.m. Art. 68 Abs. 2 lit. a ZPO. 3. Der Beschuldigte wird mit Fr. 2'000.– Busse bestraft. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Tagen.

- 21 - 4. Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 4 und 5) wird bestätigt.

E. 3

Verjährung

E. 3.1

Vorweg ist festzuhalten, dass es die eingeschränkte Kognition des Berufungsgerichts erforderlich macht, dass sich der Beschuldigte mit den Erwägungen des vorinstanzlichen Urteils auseinandersetzt und anhand dieser Erwägungen die geltend gemachte Willkür begründet und substantiiert aufzeigt. Es genügt nicht, wenn der Beschuldigte lediglich seine (allgemeine) Sicht der Dinge darstellt. Auf die oben erwähnten Ausführungen des Beschuldigten ist daher nur insoweit einzugehen, als dargelegt wird, inwiefern die vorinstanzliche Urteilsbegründung willkürlich sein soll, und/oder eine Rechtsverletzung geltend gemacht wird.

E. 3.2

Das Bundesgericht hat in BGE 140 III 555 E. 5.3 erkannt, dass es für die Auslegung des Begriffs der berufsmässigen Vertretung nicht entscheidend darauf ankommen kann, ob der Vertreter seine Tätigkeit gegen Entgelt oder zu Erwerbszwecken ausübt. Ein Schutzbedürfnis des Publikums bestehe bereits dann, wenn der Vertreter bereit ist, in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen tätig zu werden. Darauf kann [...] geschlossen werden, wenn er bereit ist, die Vertretung ohne besondere Beziehungsnähe zum Vertretenen zu übernehmen. In solchen Fällen gründet das Vertrauen in den Vertreter nicht auf seiner Person oder seiner Nähe zum Vertretenen, sondern auf anderen Eigenschaften des Vertreters (z.B. seine behauptete Fachkompetenz, Mitgliedschaft in Interessenverbänden etc.) und damit auf ähnlichen Kriterien wie bei der Auswahl eines Berufsmanns bzw. einer Berufsfrau. Da das Element des persönlichen Näheverhältnisses nicht im Vordergrund steht, rechtfertigt es sich – so das Bundesgericht –, solche Vertreter den

- 14 - Restriktionen für berufsmässige Vertreter zu unterwerfen. Der genannten Bundesgerichtsentscheid wurde vom Bundesgericht in 5A_726/2015 vom 19. November 2015 E. 7 bestätigt und vom Obergericht Zürich LF160007 vom 7. April 2016 E. 5.1 übernommen. Ist der Vertreter mithin bereit, in einer unbestimmten Zahl von Fällen tätig zu werden, ist die Berufsmässigkeit unabhängig von der Entgeltlichkeit zu bejahen.

E. 3.3

Der Beschuldigte legt nicht dar, weshalb die Vorinstanz in ihrer Schlussfolgerung, dass zwischen dem Beschuldigten und den Personen G.____s, H.____, D.____ sowie E.____ keine besondere Beziehungsnähe bestand, sondern die Mandatsübernahme primär aufgrund seiner Fachkompetenz und Verständigung in deren Muttersprache erfolgte, in Willkür verfallen sein soll. Die Vorinstanz erwog schlüssig, dass aufgrund der deponierten Aussagen des Beschuldigten von losen Bekanntschaften auszugehen sei, wobei bei sämtlichen Vertretungen die rechtlichen Kompetenzen des Beschuldigten Grund für das Zustandekommen des Kontaktes gewesen seien. Es ist im Übrigen davon auszugehen,

dass gerade bei länger dauernden rechtlicher Unterstützung eine gewisse emotionale Bindung zwischen dem Rechtsvertreter und dem Mandat notorisch entstehen kann. Hinsichtlich des Vorbringens des Beschuldigten, die Vorinstanz habe bezüglich D._____ zunächst eine besondere Beziehungsnähe bejaht und im Widerspruch dazu, auch in diesem Fall eine berufsmässige Vertretung angenommen, ist darauf hinzuweisen, dass die Vorinstanz in diesem Fall "allenfalls" von einer besondere Beziehungsnähe sprach, dies jedoch offen liess (vgl. dazu Urk. 56 S. 14), zumal die Vorinstanz die Bereitschaft des Beschuldigten, in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen, die Vertretung ohne besondere Beziehungsnähe zum Vertretenen zu übernehmen, im Folgenden namentlich aufgrund seines Internetauftrittes generell bejahte. Die Bereitschaft des Beschuldigten, in einer Vielzahl von Fällen als Vertreter im Anwaltsmonopol tätig zu werden, ergibt sich – wie die Vorinstanz richtig aufzeigt – aus dem Internetauftritt des Beschuldigten auf der Website der Mobilien Rechts-beratung (www.J._____.ch). Die Behauptung des Beschuldigten, es handle sich

- 15 - lediglich um Rechtsberatungen ist nicht stichhaltig, zumal dort auch die Hilfe bei Gerichtsprozessen aller Art sowie die Begleitung zu Behörden und Ämtern angeboten wird und jeglicher Hinweise fehlt, dass der Beschuldigte nicht mehr Inhaber des zürcherischen Anwaltspatents ist (Urk. 16/2/2/2). Der Beschuldigte bietet konkret auf der Website nicht nur Rechtsberatung, sondern auch die Tätigkeit als "Rechtsbeistand" an (http://J._____.ch/home/beispiele [besucht am 25.8.2020]). Der Beschuldigte kann sich diesbezüglich auch nicht darauf berufen, dass I._____ für den Internetauftritt verantwortlich sei, da über die Website die Dienste des Beschuldigten angeboten werden.

E. 3.4

Die Qualifikation des Beschuldigten als berufsmässiger Vertreter im Sinne von Art. 68 Abs. 2 ZPO ist demnach mit der Vorinstanz bezüglich Anklageziffern 2 bis 5 zu bejahen.

E. 3.5

Eine andere (rechtliche) Frage ist hingegen, ob die dem Beschuldigten vorgeworfenen Handlungen vom Anwaltsmonopol erfasst sind bzw. ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegt. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass das Verfassen einer Rechtsschrift in Namen einer Partei nicht vom Anwaltsmonopol erfasst wird, soweit der Beschuldigte nicht formell oder tatsächlich als Vertreter vor Gericht oder Behörden auftritt. Der Beschuldigte muss sich mithin formell oder zumindest implizit als Vertreter zu erkennen geben.

Entsprechend fallen folgende Handlungen des Beschuldigten unter das Anwaltsmonopol und sind strafbar, soweit keine ausnahmsweise Berechtigung vorliegt (dazu hernach): - Zu Anklageziffer 2: die Bezeichnung als Zustellempfänger für jegliche Korrespondenz der Klägerin G._____ (Urk. 2/5) Gemäss Art. 136 ZPO wird die Gerichtspost an eine Partei persönlich zugestellt. Bei einer Vertretung erfolgt gestützt auf Art. 137 ZPO die Zustellung an die Vertretung. Indem der Beschuldigte sich als Zustellempfänger bezeichnen liess, trat er gegenüber dem Gericht als Vertreter auf und bewegte sich damit im Bereich des Anwaltsmonopols. - Zu Anklageziffer 3: die Bezeichnung als (unentgeltlicher) Vertreter von H._____ mittels Vollmacht von 11. August 2017 (Urk. 2/7) und die Teilnahme an der Einigungsverhandlung als juristischer Vertreter der Klägerin. Der diesbezüglich Ein-

- 16 - wand des Beschuldigten, eine Einigungsverhandlung vor Gericht falle nicht unter das Anwaltsmonopol, ist unzutreffend (vgl. dazu Urk. 21/2 Frage 11). - Zu Anklageziffer 4: die Eingabe vom 16. März 2018 als Geschädigtenvertreter von D._____ (Urk. 6/3/2/1) und die

darauffolgend vorgenommenen Handlungen des Beschuldigten. Entgegen der Auffassung des Beschuldigten handelt es sich bei der geschädigten Person um einen anderen Verfahrensbeteiligten im Sinne von Art. 105 Abs. 1 lit. a StPO. Nach § 11 Abs. 1 lit. a AnwG fällt auch die berufsmässige Vertretung anderer Verfahrensbeteiligten unter das Anwaltsmonopol. - Zu Anklageziffer 5: die Teilnahme an der Hauptverhandlung als "Vertrauensperson" von E._____, in der Absicht die Klage zu begründen und die Bezeichnung als Rechtsanwalt im Schriftenwechsel (Urk. 16/6/2/1). Die Vorinstanz hat überdies in Erwägungen 2.3.5 zutreffend dargelegt, dass der Einwand des Beschuldigten vor den Gerichten lediglich als Vertrauensperson aufgetreten zu sein, nicht mit der Beweislage in Einklang gebracht werden kann. Der Beschuldigte bezeichnete sich zwar teilweise als Vertrauensperson, nahm indessen Vertretungsfunktionen wahr. Auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz kann diesbezüglich verwiesen werden (Urk. 56 S. 17 f.).

E. 3.6

Die Behauptung des Beschuldigten, er sei im Fall der Vertretung von E._____ (Anklageziffer 5) als beruflich qualifizierter Vertreter im Sinne von § 11 Abs. 2 lit. a AnwG i.V.m. Art. 68 Abs. 2 lit. d ZPO zu betrachten, hat die Vorinstanz mit zutreffender Begründung verneint. Darauf kann verwiesen werden (Urk. 56 S. 18 f.). Unter beruflich qualifizierte Vertreter fallen ausschliesslich Personen, die einer Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisationen angehören (vgl. dazu auch BSK ZPO-TENCHIO, 3. Aufl., 2017, Art. 68 N 13). Der Beschuldigte gehört(e) unbestrittenemassen keiner solchen an. Die Vorbringen des Beschuldigten in der Berufungsbegründung zu seinen juristischen Qualifikationen und Erfahrungen sind für die Zulassung als beruflich qualifizierter Vertreter hingegen nicht von Belang. Erwägungen darüber erübrigen sich von vornherein.

- 17 -

E. 3.7

Mit der Vorinstanz ist demnach festzuhalten, dass keine Ausnahme von Art. 68 Abs. 2 ZPO greift, welche dem Beschuldigten die berufsmässige Vertretung erlaubt hätte (vgl. Urk. 56 S. 19).

E. 3.8

Die Vorinstanz bejahte ein eventualvorsätzliches Handeln des Beschuldigten, da der Beschuldigte wiederholt vorbrachte, genau zu wissen, was vom Anwaltsmonopol umfasst sei und was nicht. Durch seinen Internetauftritt, der Vielzahl der übernommenen Mandate und seinen Eingaben sowie Vertretungen vor Gericht und Behörden habe er mindestens in Kauf genommen, dass sein Verhalten als berufsmässig qualifiziert werde und er sich damit im Bereich des Anwaltsmonopoles bewege (Urk. 51 S. 20 f.).

E. 3.9

Zum subjektiven Tatbestand führt der Beschuldigte in der Berufungsbegründung aus, durch die vielen Strafanzeigen gegen ihn, welche alle eingestellt oder sistiert worden seien, genau zu wissen, was er dürfe und was nicht und er versuche jeden Ärger zu vermeiden (Urk. 81 S. 14). Damit kann der Beschuldigte nichts zu seinen Gunsten ableiten. Die Erwägungen der Vorinstanz, dass mindestens von einem eventualvorsätzlichen Handeln des Beschuldigten auszugehen ist, sind zutreffend. Der Beschuldigte wusste, dass er im Bereich des Anwaltsmonopols nicht berufsmässig tätig sein darf und nahm dennoch die Vertretungen von G.____s, H.____, D.____ sowie E.____, wenn auch unentgeltlich

wahr. Das Risiko der Tatbestandsverwirklichung, das Tätigkeitwerden als berufsmässiger Vertreter im Anwaltsmonopol ohne kantonales Anwaltspatent, nahm er mindestens billigend in Kauf.

E. 3.10

Der Beschuldigte ist nach dem Dargelegten der mehrfachen Übertretung im Sinne von § 40 AnwG ZH i.V.m. § 11 Abs. 1 lit. a und lit. b AnwG ZH i.V.m. Art. 68 Abs. 2 lit. a ZPO schuldig zu sprechen.

E. 3.11

Anzumerken bleibt, dass der Beschuldigte sicherlich nicht egoistisch handelte, sondern G.____s, H.____, D.____ sowie E.____ vielmehr helfen wollte. Dies ist aber entgegen der Auffassung des Beschuldigten für die Beurteilung, ob der Tatbestand erfüllt ist oder nicht, nicht von Relevanz. Wie noch zu

- 18 - zeigen sein wird, hat das Motiv des Beschuldigten indessen bei der Strafzumessung Berücksichtigung zu finden. IV. Sanktion 1. Allgemeines Die Vorinstanz hat die theoretischen Grundsätze zur Festlegung der Höhe der Busse zutreffend wiedergeben. Darauf kann verwiesen werden (Urk. 56 S. 21 f.). Der Strafrahmen von § 40 AnwG sieht eine Busse bis zu Fr. 20'000.– als Sanktion vor. Die mehrfache Tatbegehung ist innerhalb des Strafrahmens strafe erhöhend zu berücksichtigen. 2. Konkrete Strafzumessung

E. 4

Verwertbarkeit Beweismittel / Hausdurchsuchung

E. 4.1

Die Vorinstanz hat zutreffend festgehalten, dass die Aussagen der Auskunftspersonen D.____, B.____, E.____ und F.____ nicht zu Lasten des Beschuldigten verwertet werden dürfen, da allesamt lediglich polizeilich einvernommen wurden und keine Konfrontation mit dem Beschuldigten erfolgte (Urk. 56 S. 4 ff.).

- 8 -

E. 4.2

Betreffend die Verwertbarkeit der polizeilichen Einvernahme des Beschuldigten vom 16. April 2018 ist mit der Vorinstanz darauf hinzuweisen, dass die Weigerung der Unterzeichnung des Protokolls durch den Beschuldigten nicht zur Unverwertbarkeit derselben führt (Urk. 6/1). Lehnt die einvernommene Person ab, das Protokoll durchzulesen – dieses Verhalten steht einem Verlesen des Protokolls nicht entgegen – oder zu unterzeichnen, ist die Weigerung mit der dafür angegebenen Begründung im Protokoll zu vermerken. Das Protokoll ist trotzdem als Beweismittel verwertbar und hat Urkundencharakter (BSK StPO-NÄPFLI, 2. Aufl. 2014, Art. 78 N 26).

E. 4.3

Der Beschuldigte bringt in der Berufungsbegründung vor, es habe bei ihm am 28. November 2018 eine Hausdurchsuchung stattgefunden, welche unverhältnismässig und verfassungswidrig gewesen sei, da kein dringender Tatverdacht gegen ihn vorgelegen habe und die Hausdurchsuchung in der Hoffnung erfolgt sei, irgendwelche Beweise gegen ihn zu finden (Urk. 81 S. 16 f.). Die Hausdurchsuchung vom 28. November 2018 beruhte auf dem Hausdurchsuchungs-, Durchsuchungs- und Beschlagnahmefehl des Statthalteramtes

Bezirk Uster vom 14. September 2018, wonach gegen den Beschuldigten der dringende Tatverdacht bestehe, dass er im Sinne von § 11 Abs. 1 AnwG berufsmässig Rechtssuchende vertrete, obwohl ihm im Jahr 2004 das Anwaltspatent entzogen worden sei (Urk. 16/3/1 und Urk. 16/5/2). Die Behauptung des Beschuldigten ist demnach nicht zutreffend. Im Übrigen hätte gegen den Hausdurchsuchungsbefehl bekanntlich eine Beschwerde an die III. Strafkammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erhoben werden können, was der Beschuldigte jedoch soweit ersichtlich nicht tat.

E. 5

Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 1'500.–.

E. 5.1

Der Beschuldigte beantragt in der Berufungsbegründung vom 28. Mai 2020, es seien zur Prüfung des Kriteriums eines beruflich qualifizierten Vertreters nach § 11 Abs. 2 lit. a AnwG alle Gerichtsakten aller Bezirksgerichte des Kantons Zürich, in denen er vor seinem Entzug des Anwaltspatentes als Anwalt in arbeitsrechtlichen Prozessen involviert gewesen sei, beizuziehen (Urk. 81 S. 11). Zudem seien die Rechtsanwälte X1._____ und X2._____ als Zeugen einzuvernehmen,

- 9 - da sie bestätigen könnten, dass er Fälle, in denen das Anwaltsmonopol tangiert sei, an sie übergebe (Urk. 81 S. 14). Im Falle, dass ihm die Anerkennung als beruflich qualifizierter Vertreter im Sinne von Art. 68 Abs. 2 lit. d StPO verweigert werde, verlange er einen Wettbewerb mit zehn beliebig ausgewählten Angestellten von Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerorganisationen, wobei er den Ablauf der Prüfung in der Berufungsbegründung wiedergibt (Urk. 81 S. 13 f.).

E. 5.2

Gemäss Art. 398 Abs. 4 letzter Satz StPO sind neue Behauptungen und Beweise im Rahmen des Berufungsverfahrens bei Übertretungen nicht zulässig. Entsprechend werden im Berufungsverfahren keine neuen Beweise erhoben. Die beantragten Beweisanträge des Beschuldigten sind daher allesamt abzuweisen. III. Schuldpunkt 1. Ausgangslage

E. 6

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten zu 4/5 auferlegt und zu 1/5 auf die Gerichtskasse genommen.

E. 7

Dem Beschuldigten wird eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 600.– zugesprochen. Das Verrechnungsrecht des Staates bleibt vorbehalten.

E. 8

Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – den Beschuldigten – das Statthalteramt Bezirk Winterthur – die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz.

E. 9

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des

Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundes- gerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerde Voraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes.

- 22 - Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 25. August 2020 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. Ch. Prinz MLaw T. Künzle

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.